

# Weisungen für Behörden und Kommissionen

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Der Gemeinderat Arth beschliesst:

1.

<sup>1</sup>Diese Weisungen finden Anwendung auf alle Behörden und Kommissionen der politischen Gemeinde Arth (nachstehend Kommission genannt). Ausgenommen ist die Rechnungsprüfungskommission.

Geltungsbereich

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die in übergeordnetem Recht oder in besonderen Erlassen des Gemeinderates festgelegten Rechte und Pflichten.

2.

Jede Kommission erfüllt die im öffentlichen Recht enthaltenen, vom Gemeinderat übertragenen oder sich zweckmässigerweise ergebenden Pflichten rationell, speditiv, objektiv und zielgerichtet im Sinne des Gemeinwohls.

Aufgaben

3.

Die Kommission wählt den Kommissionsvizepräsidenten, sofern der Gemeinderat keinen solchen gewählt hat. Für die Gewährleistung der Stellvertretung des Sekretariats ist der zuständige Abteilungsleiter verantwortlich.

Stellvertretung

4.

<sup>1</sup>Der Kommissionspräsident hat, neben der Grundaufgabe als Kommissionsmitglied, der Geschäftsberatung, Entscheidungsfindung usw., als Vorsitzender zusätzliche Präsidialaufgaben.

Kommissionspräsident

<sup>2</sup>Der Kommissionspräsident sorgt für eine wirksame Geschäftsabwicklung, bestimmt Aufgaben für einzelne Mitglieder oder Ausschüsse, ist Bindeglied zwischen Kommission und Gemeinderat, repräsentiert die Kommission, koordiniert, kontrolliert und terminiert die Aufgaben und Zielsetzungen, visiert die Rechnungen und führt regelmässige Budgetkontrollen durch.

5.

Kann die Kommission nicht rechtzeitig einberufen werden, so ist der Kommissionspräsident gemäss § 53 GOG zu vorsorglichen Verfügungen und Anordnungen verpflichtet, sofern der Kommission selbständige Befugnisse zukommen.

vorsorgliche Verfügungen

6.

<sup>1</sup>Es wird ein zumindest halbjährlicher Terminkalender erstellt und die Sitzungsdaten im Voraus festgelegt. Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Kommissionspräsident zusätzliche Sitzungen einberufen.

Einberufung von Sitzungen

<sup>2</sup>Die Kommissionssitzung wird rechtzeitig im Voraus vom Kommissionspräsidenten mit dem Sekretär zusammen vorbereitet. Die Einladung hat mit einer Traktandenliste schriftlich zu erfolgen. Der Versand der Einladung obliegt dem Kommissionssekretariat.

<sup>3</sup>Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister sind zu den Kommissionssitzungen einzuladen. Sie haben das Recht, soweit es sich nicht um eine gesetzlich selbständige Behörde handelt, an allen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, denen sie nicht als Mitglied angehören (§ 48 GOG).

<sup>4</sup>Aufgaben und Pflichten der Kommission sind schriftlich festzuhalten. Dieses Pflichtenheft bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Pflichtenheft

7.

Die Kommissionsmitglieder dürfen ohne wichtige Gründe und Entschuldigung der Sitzung nicht fernbleiben.

Sitzungspräsenz

8.

<sup>1</sup>Über sämtliche Sitzungen, Besprechungen, Begehungen usw. erstellt der Sekretär ein Protokoll. Die Kommissionen führen ein Protokoll, welches zumindest Auskunft gibt über:

Protokoll

- Anwesenheit
- Behandelte Traktanden
- Sitzungsverlauf
- Sachverhalt, Erwägungen und gefasste Beschlüsse
- Sitzungsdauer

Die Erstellung eines Vorprotokolls ist anzustreben. Beschlüsse sind so abzufassen, dass sie den involvierten Parteien als Protokollauszug bzw. dem Gemeinderat als Beschlussantrag unterbreitet werden können. Das Protokoll ist jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

<sup>2</sup>Sitzungsprotokolle sind den Kommissionsmitgliedern in der Regel innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister erhalten, soweit es sich nicht um eine gesetzlich selbständige Behörde handelt, ebenfalls eine Kopie des Protokolls.

<sup>3</sup>Der Sekretär führt eine Terminkontrolle und macht auf Ausstände aufmerksam.

9.

Die Ausstandspflicht eines Kommissions- oder Behördenmitgliedes richtet sich nach § 62 GOG und § 52 ff der Gerichtsordnung. Das betreffende Mitglied hat einen Ausschluss- oder Ablehnungsgrund ohne Verzug anzuzeigen und verlässt unaufgefordert die Sitzung.

Ausstandspflicht

10.

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, die Schweigepflicht strikte einzuhalten. Wer Amtsgeheimnisse verletzt, macht sich strafbar (Art. 320 Strafgesetzbuch). Insbesondere fallen unter die Schweigepflicht auch die der Beschlusskompetenz des Gemeinderates vorbehaltenen Kommissionsentscheide oder Anträge. Die Schweigepflicht besteht über die Zeit der Kommissionsmitgliedschaft hinaus.

Schweigepflicht

11.

Ein Mehrheitsbeschluss einer Kommission ist von allen Mitgliedern zu vollziehen bzw. nach aussen zu vertreten.

Verfügungen und Beschlüsse

12.

Die Ausgabenkompetenzen der Kommissionen werden durch den Gemeinderat separat erlassen.

Ausgabenkompetenz

13.

Sämtliche Kommissionsakten werden beim entsprechenden Sekretariat aufbewahrt. Diese sind einem allfälligen Nachfolger vollständig zu übergeben.

Akten

14.

<sup>1</sup>Dieses Reglement ersetzt die „Weisungen bezüglich Führungsgrundsätze für Behörden und Kommissionen“ vom 20.2.1985

Schlussbestimmung

<sup>2</sup>Diese Weisungen wurden vom Gemeinderat am 13. Sept. 2004 genehmigt und treten per 1. Januar 2005 in Kraft.

#### **GEMEINDERAT ARTH**

Präsident: H. Theiler

Gemeindeschreiber: F. Huser